Burgergemeinde Ausserberg

BURGERREGLEMENT

Die Burgerversammlung von Ausserberg

- *eingesehen die Walliser Kantonsverfassung, die kantonale Gesetzgebung über die Gemeinden und Burgerschaften sowie die eidgenössische Gesetzgebung über das Burgerrecht,*

- *im Bestreben die soziale und wirtschaftliche Entwicklung sowie die forst- und alpwirtschaftlichen Bestrebungen in Ausserberg nach Möglichkeit zu fördern,*

- *eingehend die kantonale und eidgenössische Forstgesetzgebung*

auf Antrag des Burgerrates beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

a) ZUGEHÖRIGKEIT ZUR BURGERSCHAFT

Artikel 1

Das vorliegende Burgerreglement enthält, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens, sowie die Erteilung der Burgerrechte und die Einburgerungsgebühren.

Artikel 2

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden, solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Gemeinderat übertragen.

In diesem Fall ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus 3 - 5 Burgern zusammengesetzte Kommission.

Diese Kommission wird anlässlich der ersten Burgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörden bezeichnet. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach dem Majorzsystem. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl stillschweigend.

Die Kommission bildet sich selbst. Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner- und Burgergemeinde ist sie vom Munizipalrat zu konsultieren.

Artikel 3

Bezeichnung der Burger

Entsprechend der eidgenössischen und kantonalen Burgerrechtsgesetzgebung sind Ausserberger:

1. die durch Abstammung, Standesänderung oder Heirat von Gesetzes wegen der Burgerschaft angehörenden Personen;

2. die durch behördlichen Beschluss in die Burgerschaft Ausserberg eingeburgerten Personen (ordentliche und erleichterte Einburgerung sowie Wiedereinburgerung)

Artikel 4

Einburgerung

Wer im Rahmen der Einburgerung das Burgerrecht der Gemeinde Ausserberg erlangen will, hat ein entsprechendes Gesuch an den Burgerrat zu richten, der dasselbe nach eingehender Prüfung der Burgerversammlung zur Entscheidung unterbreitet.

Eingeburgerte Ausländer haben an die Burgerkasse Fr. 8'000.-- plus Fr. 500.-- für jeden minderjährigen Nachkommen zu bezahlen. Bei eingeburgerten Schweizern betragen die entsprechenden Ansätze Fr. 5'000.-- und Fr. 300.--, bei eingeburgerten Wallisern Fr. 3'000.-- und Fr. 200.--.

Die Erteilung des Burgerrechts an Walliser und Miteidgenossen, welche seit 15 Jahren wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen. Bleiben vorbehalten die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen (Gültigkeit der Abstimmung) vorgesehenen Beschwerdefristen.

Artikel 5

Ehrenburgerrecht

Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung das Ehrenburgerrecht an Personen verleihen, die sich um Ausserberg in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenburger.

Der Ehrenburger hat Anspruch auf Durchführung eines Ehrenburgertrunkes, dessen Kosten zu Lasten der Burgerschaft gehen.

b) ORGANISATION

Artikel 6

Organe

Die Organe der Burgerschaft Ausserberg sind die Burgerversammlung und der Burgerrat sowie die Burgerkommission, eine Delegation des Burgerrates, welche Burger sind, sowie zwei weiteren Burgern.

Zusammensetzung, Befugnisse, Einberufung und Beschlussfassung der Burgerversammlung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Diese findet ebenfalls Anwendung auf die Wahl, Organisation und Zuständigkeit des Burgerrates.

Artikel 7

Burgertrunk

Die Burgerversammlung vereinigt sich ausser den im Gesetz vorgesehenen Fällen jährlich am letzten Sonntag (Altfasnacht-Sonntag), vor dem Aschermittwoch, ordentlichen Burgertrunk. Jeder Burger hat Anspruch auf 1 Liter Wein aus den Burgerreben, vorausgesetzt, dass er am ordentlichen Burgertrunk nicht teilnimmt.

Bei Einburgerungen kann zusätzlich am St. Josefstag ein ausserordentlicher Burgertrunk abgehalten werden.

Ausser den in diesem Reglement vorgesehenen Ausnahmefällen, dürfen anlässlich eines Burgertrunkes keine Wahlen und Abstimmungen durchgeführt werden.

Artikel 8

Burgerkommission

Werden die Amtsgeschäfte des Burgerrates durch den Gemeinderat besorgt, ernennt letzterer zur internen Vorbereitung der Burgerschaft eine spezielle Kommission, der ein Burger aus dem Gemeinderat vorsteht. Die Kommission setzt sich zusammen aus drei Ratsherren, die Burger sind, bestehend aus dem Burgerpräsident, dem Burgerverwalter und dem Beisitzer, sowie zwei weiteren Mitgliedern, die ebenfalls Burger sind.

Artikel 9

Hilfsorgane

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen kann die Burgerversammlung zur Durchführung der Burgerverwaltung zusätzlich Hilfskräfte bestellen.

c) VERWALTUNG UND NUTZUNG DES BURGERVERMÖGENS

Artikel 10

Die Verwaltung und Nutzung des Burgervermögens richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Burgerschaften.

Die Kapitalien, Liegenschaften und sonstigen vermögenswerten Güter der Burgerschaft sind in der von der Munizipalität getrennten Vermögensrechnung aufzuführen.

Darlehen dürfen nur gegen Sicherstellung gewährt werden. Der Zinsfuss der festen Kapitalanlagen hat sich nach den ortsüblichen (banküblichen) Zinsen zu richten.

Artikel 11

Einkommensverwendung

Das Einkommen der Burgerschaft wird nach Abzug der Steuern, Verwaltungskosten und Beiträgen an die Gemeinde vorallem für die Aufwendungen der Forst- und Alpwirtschaft verwendet .

Im übrigen soll das Einkommen der Erfüllung weiter öffentlicher Aufgaben dienen (Erschliessung der Burgergüter, kulturelle Zwecke usw.)

Artikel 12

Beitrag an die Munizipalgemeinde

In Erfüllung der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung erbringt die Burgerschaft an die öffentlichen Lasten der Munizipalität, nach Abzug der Steuern und Verwaltungskosten laut Beschluss der Burgerversammlung, angemessene Beiträge.

Artikel 13

Genuss des Burgervermögens

Der Genuss des Burgervermögens ist primär den in Ausserberg sesshaften Burgern, den ortsabwesenden Burgern, den ortsansässigen Nichtburgern, zu den in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen zugesichert.

Alle Genussberechtigten müssen volljährig sein.

Nur wohnansässige Ehrenburger haben Anspurch auf Burgervermögen.

Die Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben keinen Anspruch auf das Burgervermögen.

II. Abschnitt

d) ALP- UND FORSTWIRTSCHAFT

Artikel 14

Allgemeines

Die Waldungen der Burgerschaft werden laufend gestützt auf die forstgesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons verwaltet und genutzt. Der Erlös des gesetzlichen Bau- und Brennholzes aus den Burgerschaftswaldungen ist im Laufe des zur Zeichnung folgenden Jahres an die Burgerkasse zu bezahlen.

Die landwirtschaftliche, insbesondere die klein- und grossviehwirtschaftliche Nutzung der Alpen und Allmenden erfolgt nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 15

Nutzungsberechtigung

Die jährliche Nutzung der Burgerwälder erfolgt durch Zuteilung von Bau- und Brennholz im Rahmen des im Wirtschaftsplan festgesetzten Abgabesatzes. Die Holznutzungen in den Burgerwaldungen sind für nachstehende Bedürfnisse bestimmt, soweit der Abgabesatz dies erlaubt:

- für die Nutzung im öffentlichen Interesse

- für die Beheizung und den Unterhalt von Wohnungen und Ökonomiegebäuden der Burger und Einwohner

Die ordentliche Verteilung von Brennholz unter den berechtigten Haushaltungen soll nach Massgabe unter vollständiger Gleichberechtigung und gegebenenfalls mittels Losziehens stattfinden.

Artikel 16

Los- und Brennholzabgabe

Begehren um Holzbewilligungen für Wohn- und Reparaturholz müssen an die Burgerkommission gerichtet werden, welche nach den Vorschriften der Forstgesetzgebung und in Zusammenarbeit mit den forstpolizeilichen Behörden das Weitere bestimmen. Die Abgabe erfolgt nur an wohnansässige Burger auf Gemeindeterritorium von Ausserberg.

Die Begehren sind jedes Jahr schriftlich bis zum letzten Sonntag März an den Burgerverwalter zu richten.

Die Gebühren für die Abgabe des Losholzes werden durch die Burgerkommission jährlich festgesetzt.

Gemäss Artikel 30 des kantonalen Forstreglementes ist die Verteilung von stehendem Holz untersagt. Das Fällen und Rüsten von Dürrholz geschieht durch Aufsicht des Revierförsters.

Für das Bau- und Reparaturholz wird von den Benutzenden eine von der Burgerkommission aufzustellende und durch das kantonale Forstamt zu genehmigende Gebühr erhoben. Diese muss wenigstens die Hälfte des Ankaufpreises des bewilligten Holzes betragen.

Die Rechnungstellung erfolgt durch die Burgerverwaltung im Rahmen eines durch diese festzusetzenden Preises. Das Losholz darf weder durch Verkauf oder Tausch in den Handel gebracht werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Entzug des Losholzes geahndet, bzw. mit Busse bestraft.

Artikel 17

Nutzholz

Nutzholz darf nur für Neubauten und Reparaturen an Gebäulichkeiten abgegeben werden. Die Abgabe erfolgt nur an wohnansässige Burger auf Gemeindeterritorium von Ausserberg und zwar nur einmal für Neubauten, ausgenommen Reparaturen.

III. Alpwirtschaftliche Nutzung

Artikel 18

Die landwirtschaftliche Nutzung der Burgergüter, die nach öffentlicher Bekanntgabe beweidet werden können, begrenzt sich auf die Leiggernalpe, Raaftalpe, sowie das Gebiet, welches bis anhin von den "Hornschäfern" beansprucht wurde. Mit Ausnahme der privaten Grundgüter begrenzt sich die alpwirtschaftliche Nutzung in geographischer Hinsicht gemäss einem vom Kreisforstamt ausgearbeiteten Beweidungsplan, welcher sich insbesondere darüber ausspricht, welche Gebiete dem Weidgang uneingeschränkt, in beschränktem Masse oder gar nicht gestattet sind.

Artikel 19

Nutzungsberechtigung und Meldepflicht

Die Berechtigung, Gross- und Kleinvieh (ausgenommen solches mit ansteckenden Krankheiten und Schweine) auf die Burgeralpen zu treiben, steht sowohl den ortsanwesenden Burgern wie auch den Einwohnern der Gemeinde, die nicht Burger sind, zu. Bei zu grosser Auslastung der Alpen kann die Burgerkommission die Nutzungsberechtigung zu Gunsten der einheimischen Burger beschränken.

Zwecks Kontrolle Unterstellung der Weidgeldberechnung bzw. der Pflichttagewerke haben die Nutzungsberechtigten dem Burgerverwalter unter Angabe von Namen und Adresse des Viehbesitzers, der Burgeralpe, sowie Anzahl und Art der Tiere Meldung zu erstatten. Die Kontrolle obliegt dem Burgerverwalter bzw. zwei von ihm bezeichneten und von der Burgerversammlung gewählten Alpenvögte. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Artikel 20

Als Entgelt für die Nutzung der Burgeralpen stehen primär Pflichttagewerke im Vordergrund. Erst in zweiter Linie oder im Unterlassungsfall wird ein Beitrag von Fr. 80.-- für Burger, für Nichtburger Fr. 100.-- erhoben. Die Pflichttagewerke sind gemäß nachstehender Aufstellung zu leisten wie folgt:

- Grossvieheinheit pro Stück 1 Tagewerk
- Schafe und Ziegen 1 bis 5 Stück 1/2 Tagewerk
- " 6 bis 10 Stück 1 Tagewerk
- " 11 bis 15 Stück 1 1/2 Tagewerk
- " 16 bis 20 Stück 2 Tagewerke
- für weitere 5 Stücke jeweils 1/2 Tagewerk mehr

Die Weidegelder betragen für:

	Grossvieh	Ziege / Schafe
- für ansässige Burger	Fr. 30.--	Fr. 3.--
- für Einwohner	Fr. 40.--	Fr. 4.--

Artikel 21

Vorbehalt der Kantonalen Gesetzgebung

Nebennutzungen im Waldareal können gestützt auf den Beweidungsplan des Kreisforstinspektorates überall dort toleriert werden, wo dies ausdrücklich festgelegt wird.

Der Beweidungsplan legt auch diejenigen Schutzwaldungen fest, in welchen der Weidgang und die Streunutzung untersagt sind bzw. in beschränktem Masse zeitlich und geographisch zugelassen wird.

Dieser Beweidungsplan bildet jeweils integrierender Bestandteil des vorliegenden Burgerreglementes und kann von der Burgerkommission auf Antrag des Kreisforstinspektorates, sofern zwingende Gründe vorhanden sind und nachdem auch die nutzungsberechtigten Tierhalter konsultiert worden sind, jeweils angepasst werden. Dabei ist auf die Schutzinteressen einerseits und das landwirtschaftliche Nutzungsbedürfnis anderseits gebührend Rechnung zu tragen.

Artikel 22

Sanktionen

Wer die Bestimmungen über die alpwirtschaftliche Nutzung der Burgergüter schuldhaft übertritt, wird gemäss Artikel 28 des vorliegenden Reglementes mit Busse bestraft. Gross- und Kleinvieh, welches sich zur Unzeit und in Missachtung des Beweidunsplanes auf Burgergütern aufhält, wird auf Kosten des Eigentümers in einen von der Gemeinde zu bezeichnenden Pfandstall abgeführt, nachdem die rechtmässigen Besitzer vorgängig fruchtlos gemahnt wurden.

Zu Beginn jeder Verwaltungsperiode ist sowohl der Öffentlichkeit, wie auch den forstpolizeilichen Organen, der offizielle Sammelstall bekannt zu geben.

Die Burgerschaft übernimmt keine Verantwortung der sich im Sammelstall befindenden Tiere; sie hat lediglich die Pflicht, die rechtmässigen Besitzer umgehend zu avisieren.

Die Burgerkommission kann demjenigen, der die Bestimmungen der Artikel 18 und folgende dieses Reglementes mehrmals übertritt, die viehwirtschaftliche Benutzung des Burgereigentums für eine bestimmte Zeit untersagen (Weidsperre).

Vorbehalten bleiben die kantonalrechtlichen Sanktionen aufgrund der einschlägigen Spezialgesetzgebung (Forstgesetz- und Ausführungsgesetzgebung). Kummulative Sanktionen (Gemeinde und Kanton) sind mit Ausnahme der Weidsperre nicht gestattet.

IV. Burgerreben

Artikel 23

Jeder ortsanwesende Burger der Gemeinde Ausserberg hat vom erfüllten 18. Lebensjahr an, alle zwei Jahre, in den Burgerreben entweder ein Tagewerk zu leisten oder eine Gebühr von Fr. 80.-- zu entrichten.

Die Ankündigung der Leistung eines Tagewerkes wird jeweils durch öffentliche Auskündigung bekannt gemacht. Unkenntnis von dieser öffentlichen Bekanntmachung entbindet den säumigen Burger nicht. Für das nicht geleistete Tagewerk ist die erwähnte Ersatzabgabe zu entrichten.

Von der Pflicht der Erfüllung eines Tagewerkes oder der Bezahlung einer Gebühr sind dispensiert:

- die arbeitsunfähigen Burger (auf Verlangen des Burgerverwalters ist ein entsprechendes Arztzeugnis vorzuweisen)
- alle Burger die das 60. Lebensjahr erreicht haben

In den Genuss des Burgerrebennutzens gelangt jeder Burger vom erfüllten 18. Lebensjahr an.

Artikel 24

Für die Wartung des Weines im Keller wird ein Mächteral gewählt. Seine Amtszeit dauert 4 Jahre. Für seine Arbeit im Keller wird ihm ein Weintrester überlassen. Ist der Mächteral gezwungen, bei den Rebarbeiten mitzuhelfen, so ist ihm eine angemessene Entschädigung auszuzahlen. Diese wird für jede Verwaltungsperiode von der Burgerkommission festgesetzt.

Artikel 25

Für die erforderlichen Rebarbeiten wird ebenfalls ein Rebenvogt gewählt. Ihm obliegt die Organisation sämtlicher Rebarbeiten. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Arbeiten, die der Rebenvogt über sein Pflichttagewerk leisten muss, sind mit einem Taglohn, Ansatz Katasterlohn, abzugelten.

Sollte es dem Rebenvogt nicht möglich sein, genügend Burger für die erforderlichen Rebarbeiten zu gewinnen, so kann er die Rebarbeiten durch Dritte auf Kosten der Burgerschaft ausführen lassen. Die Entlöhnung erfolgt auf der Basis des Katasterlohnes.

Artikel 26

Die Übernahme des Amtes als Mächteral oder Rebenvogt ist für einen Burger während einer Amtsperiode obligatorisch es sei denn, er habe in der Burgerschaft bereits 4 Jahre als Burgerpräsident oder 8 Jahre als Gemeinderat gedient.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 27

Die Burgergemeinde von Ausserberg tritt dem Verband der Walliser Burgergemeinden bei.

Artikel 28

Bussen zu Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes werden mit Bussen von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.

Die Bussen werden nach Gewährung des rechtlichen Gehörs und durchgeführten Untersuchung vom Burgerrat ausgesprochen. Das ordentliche Beschwerderecht an die zuständige Instanz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Artikel 29

Revision

Dieses Reglement kann ganz oder teilweise in der gesetzlich einberufenen Burgerversammlung geändert werden. Die Bestimmungen des kantonalen Wahl- und Abstimmungsgesetzes sind anwendbar.

Bei Beginn jeder Verwaltungsperiode unterbreitet der Burgerrat der Burgerversammlung die Neuanpassung der im vorliegenden Reglement oder seinen Beilagen vorgesehenen Tarife und Gebühren.

Artikel 30

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Das bisherige Burgerreglement und alle dem vorliegenden Reglement widersprechenden Bestimmungen werden damit aufgehoben.

So beschlossen auf Antrag des Burgerrates an der Burgerversammlung vom 26. Mai 1991.

Ausserberg, den 26. Mai 1991

Der Burgerpräsident:

GEMEINDE * 3938 Ausserberg (Wallis) *

Der Burgerverwalter:

Der Burgerratsschreiber:

Gemeinde Ausserberg Kanton Wallis

Erläuterungen zum Beweidungsplan

- Aufforstungs- und Verbauungsprojekt "Strahlwald"

Die nach dem Waldbrand 1979 örtlich vorkommende Naturverjüngung und die seit 1986 gesetzten Pflanzen benötigen absoluten Schutz. Die vom Feuer verschonten Bestände sind wegen Luftverschmutzung, Trockenheit und Nährstoffmangel in einem sehr schlechten Zustand. Mittelfristig müssen diese Bestände verjüngt werden.

- Aufforstungs- und Verbauungsprojekt "Mettia"

Der Lärchenwald in diesem Gebiet wird wegen Sturm- und Schneedruckschäden immer lichter. Die Blössen, wo Waldlawinen jederzeit entstehen können, werden von Jahr zu Jahr grösser und zahlreicher. Die Verjüngung, ob natürlich oder gepflanzt,gedeit nur sehr langsam und spärlich. Um die grosse Gefahr zu vermindern, müssen in den nächsten Jahren die Blössen bepflanzt und zusätzlich Verbauungswerke erstellt werden.

- Waldbauliches Wiederherstellungsprojekt "Telwald"

Das Gebiet zwischen "Mettia" und "Fisterschlüecht" ist in einem äusserst schlechten Zustand. Starker Borkenkäferbefall und die Trockenheit haben in den 80er Jahren hier ganze Waldpartien eingehen lassen und der Sturm vom Februar 1990 hatte kräftig nachgeholfen. Die Eidgenössische Anstalt für das forstliche Versuchswesen hat im Auftrag des "Nationalen Forschungsprogramms 14+" unter anderm im Jahre 1986 - 88 unter dem Titel "Zukunft für den Schutzwald" den Telwald in Ausserberg untersucht. Es wurde eine Risiko- und Waldfunktionsanalyse erstellt. Ein kleiner Ausschnitt aus dem Bericht legt dar, wie kritisch der Gesundheitszustand ist. Zitat:
"Gemäss dem Szenario "Verbesserung" wäre tatsächlich auf der Hälfte der Waldfläche eine Erhöhung der Schutztauglichkeit zu

1EINDE AUSSERBERG KANTON WALLIS

BEWEIDUNGSPLAN

:GENDE:

WEIDEVERBOT

ZAUN

IM JANUAR 1991 KREISFORSTAMT II

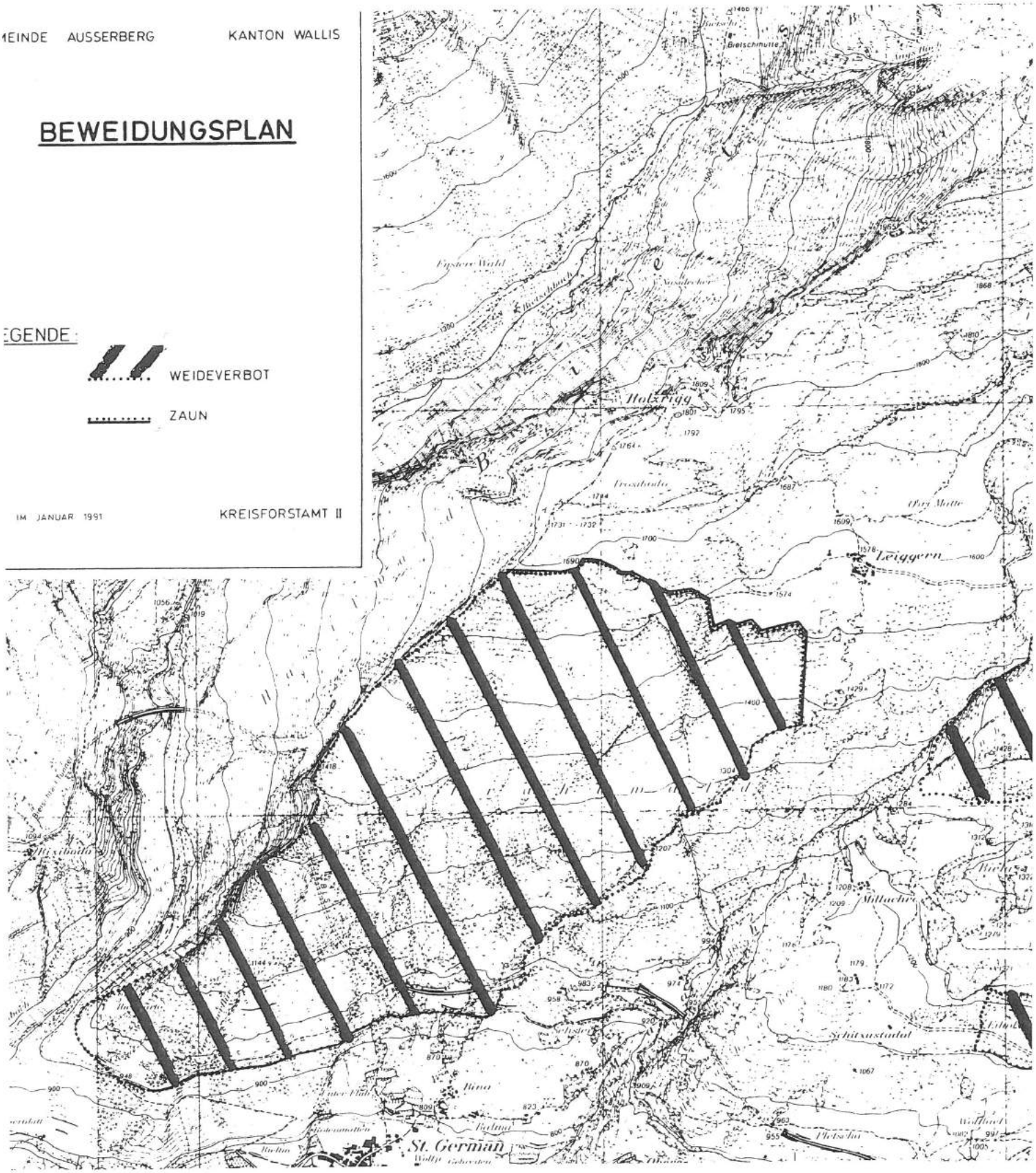

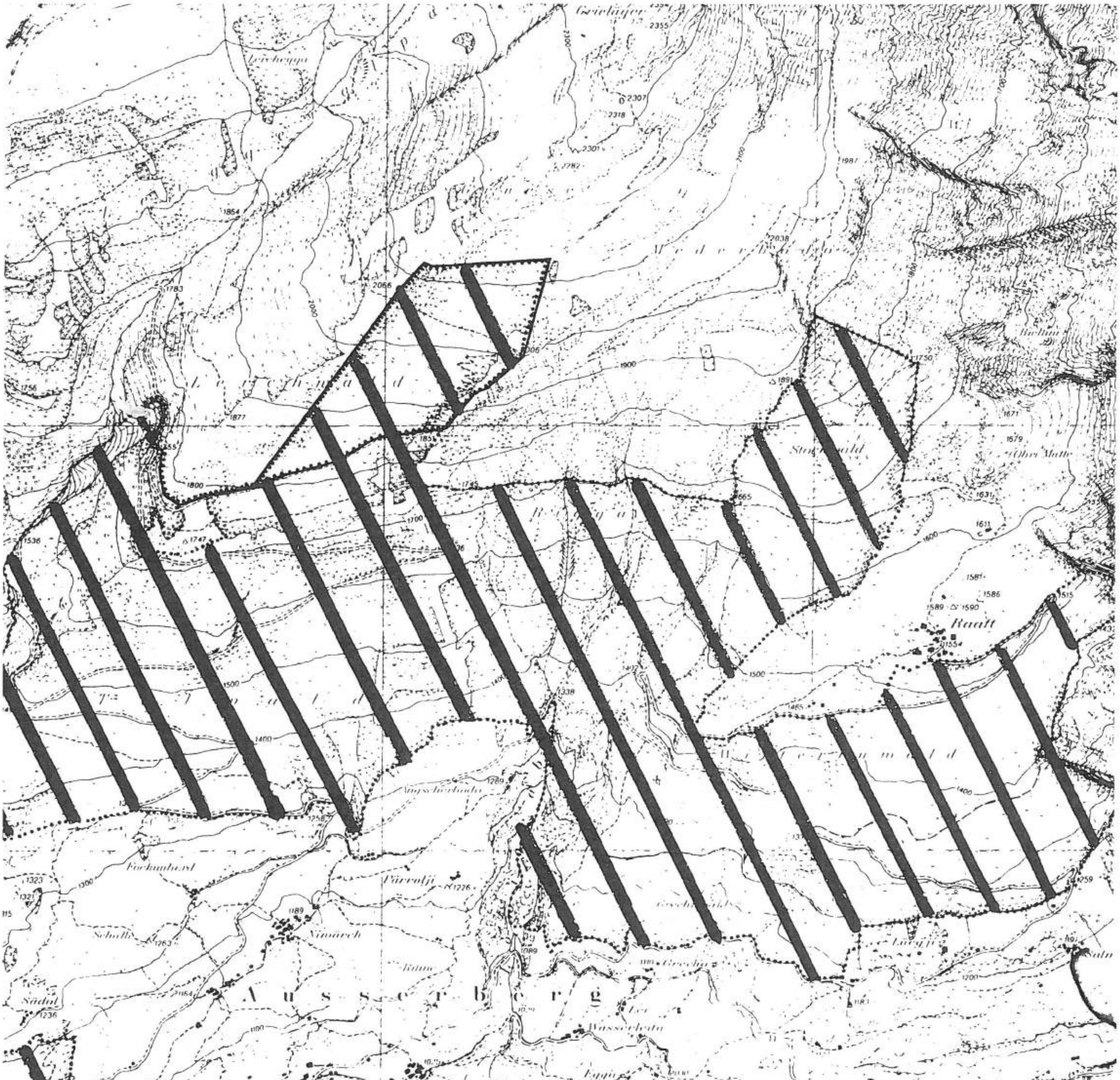
A u s s e r b e r g
Trogdorf
Raatt
Fischerschbiel
Bigstatt
Bord
Färrolji

erwarten. Dagegen resultiert aus dem Szenario "Verschlechterung" keine wesentliche Veränderung der Schutztauglichkeit, was zeigt, wie prekär die heutige Situation schon ist."
Die Beispiele der wenigen bestehenden Jungwaldgruppen auf besseren Böden, lassen aber für die dringend nötige Verjüngung doch Hoffnung aufkommen. Voraussetzung ist aber ein grösst möglicher Schutz der Jungpflanzen und günstige Witterungseinflüsse.

- Gebiet "Rigga"

Schneerutsche und Lawinenniedergänge in den Gräben sind unumgänglich. Die bewaldeten Kuppen zwischen den Gräben müssen aber gepflegt und verjüngt werden. Wenn die Schneedecke auf den genügend bestockten Gebieten zwischen den Gräben nicht abgleiten kann, vermindert dies bei einem Lawinenereignis die Ablagerungsmenge in Bereich Lowigrabo - Bord - Baltschieder erheblich.

- Gebiet "Stockwald"

Der Stockwald ist der Schutzwald vom Raaft. Die Stabilität muss nach Möglichkeit erhöt oder zumindest beibehalten werden. Die Gefahr einer teilweisen Zerstörung durch Lawinenniedergänge vom "Mederbodo" ist bei grösseren Schneemengen jederzeit vorhanden.

- Gebiet "Witternwald - Grechuwald"

Dieser Wald schützt die darunter liegenden landwirtschaftlichen Güter, die Wasserleitung "Niwärch" und die Strasse nach Raaft. Die entstadenen Blössen vom Sturm Februar 1990 müssen wieder bestockt werden. Die häufig vorkommenden gleichförmigen und einschichtigen Förenbestände müssen Durchforstet und Verjüngt werden. Diese Massnahmen können nur Erfolg haden, wenn eine Beweidung ausgeschlossen ist.

- Gebiet "Eiholz"

Dieser kleine Wald ist dem totalen Zusammenbruch nahe. Er sollte aber vorallem den Bahnhof und die Strasse vor Steinschlag und Schneerutschen schützen. Eine Neuaufforstung unter grösst möglichem Schutz der Pflanzen muss hier kurzfristig vorangetrieben werden.

DER STAATSRAT
DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Burgergemeinde Ausserberg vom 9. Juli 1991, womit diese um die Genehmigung ihres Burgerreglementes sowie des dazugehörenden Beweidungsplanes vom Januar 1991 ersucht;

Eingesehen die Artikel 69, 75, 80 - 82 der Kantonsverfassung (KV);

Eingesehen den Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften (BG);

Eingesehen den Beschluss der Burgerversammlung von Ausserberg vom 26. Mai 1991;

Eingesehen den Mitbericht des Verbandes der Walliser Burgergemeinden vom 7. Juni 1991 sowie den der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 21. August 1991;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

Das von der Burgerversammlung der Gemeinde Ausserberg am 26. Mai 1991 angenommene Burgerreglement sowie der dazugehörende Beweidungsplan vom Januar 1991 werden genehmigt.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 16. Okt. 1991

DER PRAESIDENT DES STAATSRATES :

STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

DER STAATSKANZLER :